



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 03.03.2025

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

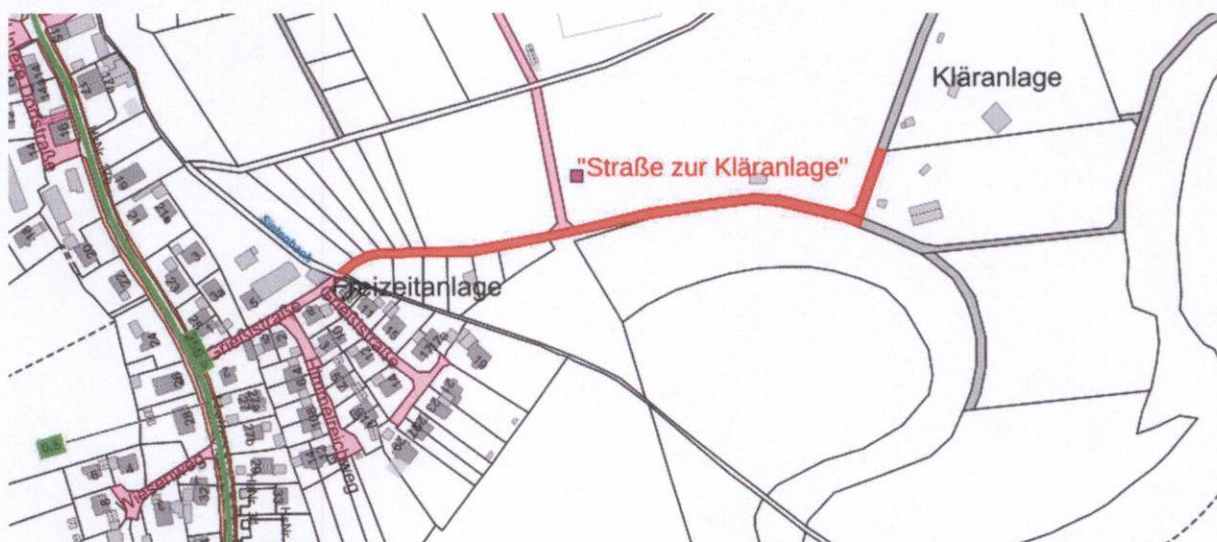
Straßenbenennung (Art. 52 BayStrWG)

Inhalt:

Die "Straße zur Kläranlage" mit den Flurnummern 174 und 586, beide Gemarkung Ampermoching, erhält den Namen Grießlstraße.

Begründung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2025 wurde beschlossen die Straße zur Kläranlage als Fortführung der Grießlstraße zu sehen und dem zu Folge auch die Straßenbezeichnung weiterzuführen.



1. Straßenbeschreibung

Straße:	Straße zur Kläranlage Grießlstraße
Flurnummern:	174 (Teilfläche), 586 (Teilfläche) beide Gemarkung Ampermoching
Anfangspunkt:	Einmündung in die Grießlstraße
Endpunkt:	Einfahrt zur Kläranlage am SW Eck Flst. 593
Länge:	0,406 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße erhält den Namen Grießlstraße

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 27.03.2025

Die Unterlagen zur Straßenbenennung können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 12. 03. 2025

Abgenommen am: 27. 03. 2025



2. Bürgermeister Martin Gasteiger

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.